

**Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier
(6. Änderungssatzung)**

**Sechste Satzung
vom 15. Oktober 2020
zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier
vom 5. Dezember 2003
in der Fassung der 5. Änderungssatzung
vom 17. Februar 2020**

**(genehmigt durch das
Ministerium des Innern und für Sport Rhl.-Pfalz – oberste Landesplanungsbehörde –
am 22. September 2020, Az.: 5241-0023#2020/0003-0301 37)**

Die durch § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), gebildete Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 1. September 2020 gemäß § 15 Abs. 5 LPIG folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 5. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 1221) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Februar 2020 (StAnz. S. 136) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 5. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 1221) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Februar 2020 (StAnz. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:
"die Satzung und Änderungen derselben nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 LPIG,".
2. § 8 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Beschlüsse über die Satzung oder deren Änderung (§ 7 Abs. 1 Nr. 14) bedürfen der Mehrheit der nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 LPIG Stimmberechtigten in der Regionalvertretung; Beschlüsse über die Geschäftsordnung oder deren Änderung (§ 7 Abs. 1 Nr. 13) bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Regionalvertretung; Beschlüsse über die Übernahme weiterer Aufgaben (§ 7 Abs. 1 Nr. 6) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Regionalvertretung.".
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Im ersten Halbsatz wird die Zahl "22" durch die Zahl "23" ersetzt; im zweiten Halbsatz, Ziff. 2, wird das Wort "elf" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
4. § 13 Abs. 3 wird um folgenden neuen Schlusssatz ergänzt:
" § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.".
5. § 18 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten "von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord" wird ergänzt " gem. der Regelung des § 14 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LPIG".

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 15. Oktober 2020

Planungsgemeinschaft Region Trier
Der Vorsitzende
Landrat Heinz-Peter T h i e l

Hinweis gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LPIG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 des KomZG i.V.m. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Planungsgemeinschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(Eine Lesefassung der kpl. Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung wird im Internet unter www.plg-region-trier.de → Gremien → Regularien/Satzungen zur öff. Einsichtnahme bereitgestellt.)

["Staatsanzeiger" → Mo., 02.11.2020]
[Einstellung auf website]